

Zweckvereinbarung

**zur Erfüllung der Bauhofaufgaben
auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Kommen
durch den Bauhof der Ortsgemeinde Longkamp**

Zwischen

der Ortsgemeinde Longkamp, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Horst Gorges

und

der Ortsgemeinde Kommen, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Thomas Weber

wird aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Longkamp vom XX.XX.2020 sowie des Ortsgemeinderates Kommen vom XX.XX.2020 entsprechend § 12 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Kommen hat zur Erledigung der dort anfallenden vielfältigen Bauhofaufgaben keinen eigenen kommunalen Bauhof mit eigenem Personal und der entsprechenden technischen Ausrüstung. Der Ortsgemeinderat von Kommen hat beschlossen, zur Erledigung dieser Bauhofaufgaben eine Kooperation mit der Ortsgemeinde Longkamp einzugehen.

Beide Ortsgemeinderäte gehen hierbei davon aus, dass sich durch die Zusammenfassung der Bauhofaufgaben Chancen und Synergieeffekte für beide Ortsgemeinden ergeben, angefangen von einem optimierten Personal- und Maschineneinsatz bis hin zu einer effektiveren Organisation des Bauhofes.

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Ortsgemeinde Kommen überträgt die Erledigung der auf ihrem Gebiet anfallenden Bauhofaufgaben auf die Ortsgemeinde Longkamp. Die Ortsgemeinde Longkamp erklärt sich mit der Aufgabenübertragung einverstanden. Die für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse werden von der Ortsgemeinde Kommen auf die Ortsgemeinde Longkamp übertragen. Weitergehende, insbesondere hoheitliche Befugnisse, werden durch diese Zweckvereinbarung nicht übertragen.

§ 2

Personalhoheit

Die Einstellung der Beschäftigten des Bauhofes, dessen Organisation und Ausrüstung obliegt allein der Ortsgemeinde Longkamp.

§ 3

Durchführung der Bauhofaufgaben

Die Ortsgemeinde Longkamp führt mit Hilfe des Bauhofes die nach § 1 übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Weisungen und Wünsche der Ortsgemeinde Kommen aus.

Unabhängig davon organisiert und koordiniert die Ortsgemeinde Longkamp eigenverantwortlich und selbständig gemäß den von der Ortsgemeinde Kommen erteilten Weisungen und Wünsche die anfallenden Aufgaben. Die Wirtschaftlichkeit des Personal- und Maschinen- bzw. Geräteeinsatzes sind dabei stets im Auge zu behalten.

§ 4

Tragung der Kosten aus der Bauhoftätigkeit

Die Ortsgemeinde Longkamp trägt die Kosten für das im Bauhof eingestellte Personal sowie dessen Ausrüstung sowie die Kosten für die beschafften Maschinen und Geräte zur Durchführung der Bauhofaufgaben.

§ 5

Ersatz der anteiligen Personal- und Personalnebenkosten durch die Ortsgemeinde Kommen

Die Ortsgemeinde Kommen ersetzt der Ortsgemeinde Longkamp die aus der Aufgabenübertragung resultierenden Personal- und Personalnebenkosten jährlich am Ende eines jeden Haushaltsjahres bzw. zum Ende der Vertragslaufzeit nach der tatsächlichen Höhe der Kosten.

Die auf die Ortsgemeinde Kommen entfallenden anteiligen Personal- und Personalnebenkosten werden dergestalt ermittelt, dass die auf den jeweiligen Bauhofmitarbeiter entfallenden Jahreskosten durch die Anzahl der geleisteten effektiven Einsatzarbeitsstunden dividiert und mit den für die Ortsgemeinde Kommen erbrachten Einsatzstunden multipliziert werden.

Einsatzstunden ist die Summe der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit zuzüglich der bezahlten Mehrarbeits- oder Überstunden ohne die für Urlaub, Krankheit und Arbeitsbefreiung in der Zeiterfassung berücksichtigten Ausfallstunden.

Zu den Jahreskosten rechnen insbesondere folgende Personal- und Personalnebenkosten:

- alle tariflichen Entgelte, die an die Bauhofmitarbeiter gezahlt werden, wie insbesondere z.B. die Monatstabellenentgelte, die unständige Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die Jahressonderzahlung, das Leistungsentgelt,
- die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
- die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz,
- die Umlagen und Sanierungsgelder zur Zusatzversorgung einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Pauschalsteuern,
- die Beihilfen nach der Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz,
- die Ausbildungs- und Lehrgangskosten,
- die persönliche, vom Arbeitgeber zu beschaffende Schutzausrüstung,
- die Unfallversicherungsbeiträge.

Bis zur Feststellung der tatsächlichen Jahreskosten sowie der tatsächlichen Einsatzstunden zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, erhebt die Ortsgemeinde Longkamp Abschläge auf die voraussichtliche Kostenerstattung. Die Abschläge ermitteln sich aus den nachgewiesenen monatlichen Einsatzstunden der einzelnen Bauhofmitarbeiter und einem Abschlagsstundensatz. Die Festsetzung der Abschlagsstundensätze erfolgt durch eine Nebenvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung. Die Abschläge sollen mindestens vierteljährlich angefordert werden.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. der Vertragslaufzeit erfolgt bis zum 15.03. des Folgejahres die Ist-Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. Nach der Verrechnung der gezahlten Abschläge mit den Kosten sind die Mehr- bzw. Minderzahlungen innerhalb von 14 Tagen auszugleichen.

§ 6

Erstattung der Kosten aus dem Einsatz von Maschinen und Geräten

Für die Nutzung von Maschinen und Geräten des Bauhofs der Ortsgemeinde Longkamp werden pauschale Kostensätze je Einsatz- bzw. Betriebsstunde erhoben. Die Festsetzung der Kostensätze erfolgt durch eine Nebenvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.

Die Abrechnung des Einsatzes der Maschinen und Geräte erfolgt monatlich aufgrund der von den Bauhofmitarbeitern zu führenden Nachweise. Die Zahlung der Ortsgemeinde Kommen an die Ortsgemeinde Longkamp soll bis zum Ende des übernächsten Kalendermonats erfolgt sein.

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit die Kostenerstattungen aus den §§ 5 und 6 der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind (§ 2b UStG ab 01.01.2021) wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich geschuldet.

§ 8

Haftung

Die Ortsgemeinde Kommen stellt die Ortsgemeinde Longkamp von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für ihre gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen sowie einer Verletzung von Pflichten bei der Durchführung der im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben beruhen. Beide Ortsgemeinden bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung einschließlich der ihr obliegenden Haftungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten selbst verantwortlich. Sie stellen sich gegenseitig auch von Ansprüchen für Schäden frei, die ihnen selbst durch eine schuldhaft Verletzung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben durch Bedienstete des Bauhofpersonals erwachsen.

§ 9

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung

bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mit Ablauf der Zweckvereinbarung durch Kündigung erlischt die in § 1 genannte Aufgabenübertragung.

§ 10 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der Beteiligten (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) angerufen werden.

§ 11 Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, ist sie durch Regelungen zu ergänzen, von denen anzunehmen ist, dass die Parteien sie geschlossen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss erkannt hätten

§12 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kommen, den _____ Longkamp, den _____

Ortsgemeinde
Kommen

Ortsgemeinde
Longkamp

Thomas Weber
Ortsbürgermeister

Horst Gorges
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 2 KomZG
aufsichtsbehördlich genehmigt:

Wittich, den

Kreisverwaltung Bernkastel-
Wittlich

i.A
